



Main-Tauber-Kreis

Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Regionale Arbeitsmarktstrategie für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) im Main-Tauber-Kreis für das Jahr 2026



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Eckpunkte zur ESF-Förderperiode 2021 bis 2027	3
1.2 Datengrundlagen	3
2. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation junger Menschen in der Schule und beim Übergang Schule - Beruf	5
2.1 Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt	5
2.2 Situation im schulischen Bereich und am Übergang Schule - Beruf	7
3. Definition der Zielgruppen und Formulierung von Zielen	8
3.1. Zielgruppen	8
3.2. Ziele der Förderung	9
3.3. Anforderungen an die Projekte	9
4. Querschnittsziele	9
5. Finanzierungsbedingungen	12
5.1. Budget	12
5.2. Auswahl der Projekte	12
6. Evaluation	13

Frau Elisabeth Krug
Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, Tel.: 0 93 41 / 82 57 07
Email: elisabeth.krug@main-tauber-kreis.de



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1. Vorbemerkungen

1.1 Eckpunkte zur ESF-Förderperiode 2021 bis 2027

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 ("Ein sozialeres Europa") bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Auch Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den langfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie wurden soweit als möglich berücksichtigt.

In der Förderperiode 2021-2027 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Diese Förderziele haben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren langfristigen Auswirkungen noch größere Bedeutung erlangt.

Die Umsetzung in den regionalen Arbeitskreisen des ESF Plus erfolgt im Rahmen des spezifischen Zieles h)

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere benachteiligter Gruppen.

Dabei sind für die regionale Umsetzung des ESF Plus folgende Ziele relevant:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind (Integrationsziel)



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit (Bildungsziel)

Mögliche Zielgruppen im Integrationsziel sind besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen. Im Bildungsziel sind benachteiligte Schülerinnen, Schüler und marginalisierte junge Menschen die Zielgruppe.

Die Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg folgt der EU-weiten Vorgabe sowohl einer stringenten Ergebnisorientierung als auch einer Konzentration der Mittel. Diese beiden Prämissen erfordern auch in der regionalen Förderung eine kontinuierliche Steuerung der Umsetzung.

Der regionale ESF-Arbeitskreis Main-Tauber-Kreis hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2025 die regionale Strategie überarbeitet und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt angepasst.

1.2 Datengrundlagen

Grundlage für die Beurteilung der Ausgangslage im Hinblick auf die regionalisierten Ziele im Landkreis Main-Tauber-Kreis sind die Daten einer Sonderauswertung der Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim mit Zeitreihen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 2020 bis 2024. Zu einzelnen Fragen wurden die Daten mit aktuellen Informationen der Agentur für Arbeit und aus dem Jobcenter Main-Tauber ergänzt.

Die Zielgruppe der jugendlichen Schulverweigerer ist statistisch kaum erfasst. Der ESF-Arbeitskreis hat sich deswegen dafür entschieden, neben der Landesstatistik zu den Schulabgängerinnen und Schulabgänger, Expertinnen und Experten aus den Regelsystemen der Schule und Jugendarbeit zu konsultieren und in die Beratung miteinzubeziehen.

Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den langfristigen Folgen der Corona-Pandemie, sowie Geflüchteten aus der Ukraine wurden soweit als möglich berücksichtigt.

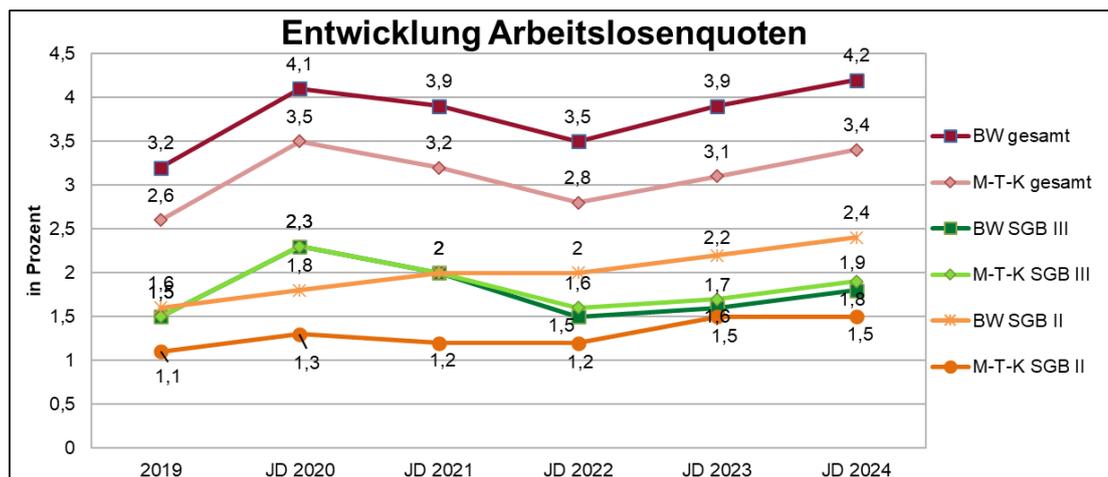
Die datenbasierte Analyse wurde im Rahmen der Arbeitskreissitzung um die Einschätzungen der Mitglieder des ESF-Arbeitskreises ergänzt und daraus Zielgruppen, Förderschwerpunkte und Anforderungen an die Projekte für den Main-Tauber-Kreis abgeleitet.

Gleichstellungspolitische Ziele sind integraler Bestandteil der Strategie und wurden sowohl bei der Analyse als auch bei der Zielentwicklung berücksichtigt.

2. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation junger Menschen in der Schule und beim Übergang Schule - Beruf

2.1 Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt

Die Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg und insbesondere im Main-Tauber-Kreis steigt seit 2022. Die Arbeitslosenquote lag im Durchschnitt 2024 im Landkreis bei 3,4%. Im Rechtskreis des SGB III liegt die Quote bei 1,9% und im Bereich des SGB II bei 1,5%.



Quelle: Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofheim; eigene Darstellung

Bei der Geschlechterdifferenzierung im SGB II zeigt sich, dass im Main-Tauber-Kreis der Frauenanteil, der 2022 und 2023 höher lag als bei den Männern, 2024 im Durchschnitt wieder gleich auf bei je 1,5% liegt.

Bei den Altersgruppen im SGB II liegt die Arbeitslosenquoten bei den Arbeitslosen unter 25 Jahren im Main-Tauber-Kreis im Jahresdurchschnitt 2024 bei 1,2% und bei den Arbeitslosen zwischen 55 – 65 Jahren bei 1,3%.

Die Arbeitslosenquote unter den Personen mit Migrationshintergrund hat sich nach dem Rückgang nach der Coronapandemie nun wieder erhöht. Die Quote der Arbeitslosen mit Migrationshintergrund liegt im Main-Tauber-Kreis seit 2021 unter dem Landesdurchschnitt, hat sich seit 2022 aber deutlich erhöht. Im Rechtskreis SGB III beträgt 2024 die Jahresdurchschnittsquote 3,9%. Im Rechtskreis SGB II liegt die



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

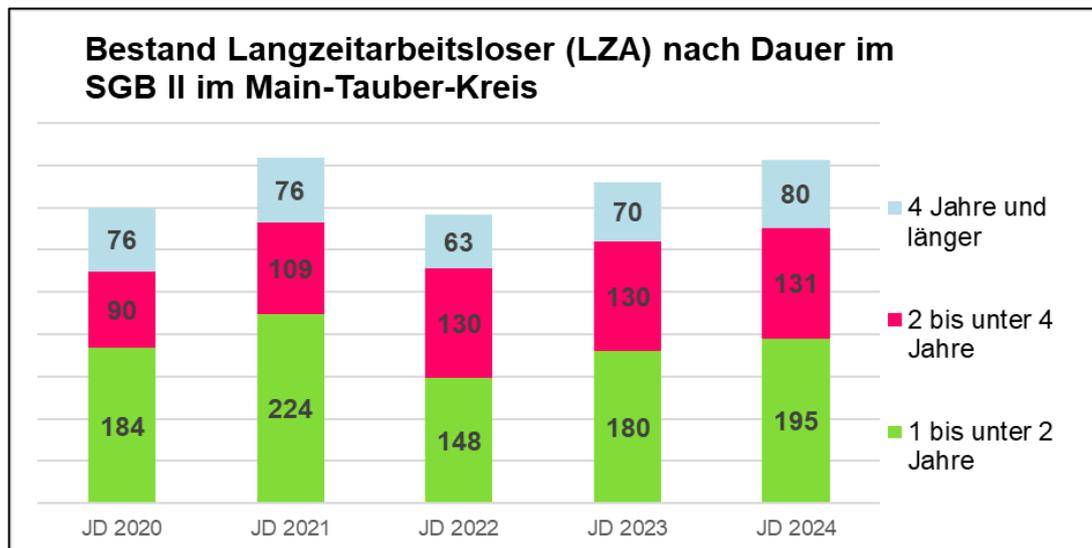
Arbeitslosenquote unter den Ausländerinnen und Ausländern im Main-Tauber-Kreis bei 5,4%.

Die Zahl der SGB II-Arbeitslosen mit einer Schwerbehinderung liegt 2024 im Jahresdurchschnitt bei 118 Personen. Dies entspricht einem Anteil von 10,2% aller SGB II-Arbeitslosen. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang zu verzeichnen.

Im Jahresdurchschnitt 2024 verfügen 702 aller SGB II-Arbeitslosen im Main-Tauber-Kreis, das entspricht 60,6%, über keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Der Bestand an Langzeitarbeitslosen (mind. 21 Monate) ist nach dem Tiefstand im Jahr 2022 mit 340 Personen wieder angestiegen auf 406 Personen im Jahresdurchschnitt 2024.

Während der Bestand an Langzeitarbeitslosen, die zwischen 2 bis 4 Jahren im Bezug von SGB II-Leistungen sind, sich fast nicht verändert hat, ist die Anzahl bei den Personen, die bereits mehr als 4 Jahre im Bezug von SGB II-Leistungen stehen, angestiegen. Die deutlichste Steigerung ist bei den Personen, die 1 bis 2 Jahre im Leistungsbezug stehen, festzustellen.



Quelle: Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim;

Der Anteil Frauen unter den Langzeitarbeitslosen beträgt 174, das entspricht einem Anteil von 42,9%. Die Zahl der Alleinerziehenden unter den Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bezug betrug 2024 durchschnittlich 53.

Zusammenfassung der wichtigsten Befunde:

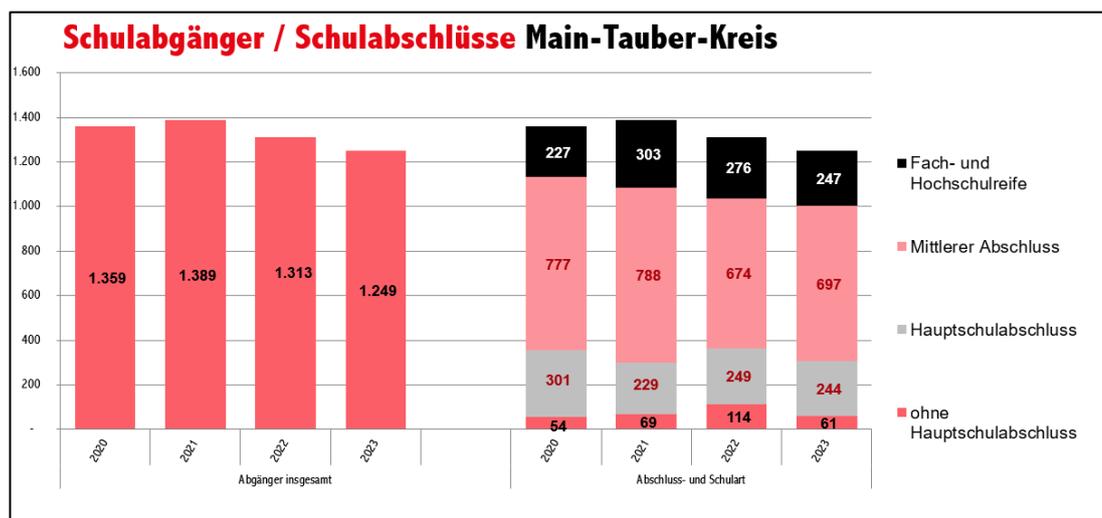
- Diverse Krisen haben ihre Spuren auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen. Die Vermittlung in „Helferstellen“ wird herausfordernder.

- Die Gesamtarbeitslosenquote im Main-Tauber-Kreis ist 2024 im Vergleich mit dem Vorjahr 2023 angestiegen. Bemerkenswert ist der Anstieg der Quote bei den Ausländerinnen und Ausländern.
- Die Zahl der Langzeitarbeitslosen im Bereich SGB II hat sich im Jahresvergleich 2023/2024 erhöht.

Nach Einschätzung und Beratung der Mitglieder des ESF-Arbeitskreises Main-Tauber-Kreis ist eine abgeschlossene Ausbildung eine gute Voraussetzung, um Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Langzeitarbeitslose, ausbildungs- und arbeitsmarktferne Frauen oder Alleinerziehende, insbes. Frauen mit Migrations- oder Fluchterfahrung sollen stabilisiert und integriert werden. Eine Heranführung an den Ausbildungs- und/oder den Arbeitsmarkt soll erfolgen.

2.2 Zur Situation im schulischen Bereich und am Übergang Schule-Beruf

Hinsichtlich der Schulabgänger/-innen aus allgemeinbildenden Schulen zeigt sich im Jahresvergleich (2023 - letzter statistisch verfügbarer Datensatz) im Main-Tauber-Kreis folgendes Bild:



Im Main-Tauber-Kreis haben 2023 insgesamt 61 Schulabgänger/-innen (= 4,88 %) die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen. Im Vorjahr waren es 114 Schulabgänger/-innen (8,68 %). Hier ist ein deutlicher Rückgang festzustellen.



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Beachtet werden muss, dass Schüler/-innen ohne Schulabschluss nicht gleichzusetzen sind mit Schulverweigerern. Es gibt unterschiedlichste Ausprägungen von Schulstörungen wie Schwänzen, Schulangst, Schulphobie und Schulabsentismus. Dies wird im Main-Tauber-Kreis statistisch jedoch nicht erfasst.

Die Ursachen für Schulverweigerung sind vielschichtig und von Fall zu Fall unterschiedlich. Überforderungen der Schüler/-innen im familiären Umfeld können ebenso die Ursache sein wie Mobbing in der Klasse oder längere krankheitsbedingte Ausfallzeiten und Probleme beim Wiedereinstieg in den regulären Unterricht.

Das Problem der Schulverweigerung betrifft Mädchen wie Jungen, mit oder ohne Migrationshintergrund, gleichermaßen, allerdings sind die Ursachen häufig geschlechterspezifisch differenziert.

Beim Übergang Schule – Beruf sind immer mehr junge Menschen verunsichert. Das Schülerklientel hat sich verändert. Es wird von einer sinkenden Belastungsfähigkeit bei den Schülerinnen und Schülern, sinkenden Motivation, psychische Problemlagen etc. berichtet.

Der ESF-Arbeitskreis Main-Tauber-Kreis sieht eine dringende Notwendigkeit, das Ziel „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“ weiterhin in den Fokus zu nehmen.

3. Definition der Zielgruppen und Formulierung von Zielen

Auf Basis der Ergebnisse der Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation junger Menschen in der Schule und beim Übergang Schule – Beruf hat sich der regionale ESF-Arbeitskreis Main-Tauber-Kreis in der Sitzung am 21. Februar 2025 auf nachfolgende Zielgruppen und Ziele verständigt.

3.1 Zielgruppen

Bevorzugt gefördert werden somit Projekte für die Zielgruppen

- Langzeitarbeitslose Frauen, insbes. Alleinerziehende mit Migrations- oder Fluchterfahrung
- Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe 1, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind, bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist, bzw. bei denen das Erreichen der Ausbildungsreife in Frage gestellt wird.



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

- Marginalisierte junge Menschen, bzw. Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung nicht oder nicht mehr erreicht werden.

3.2 Ziele der Förderung

- Individuelle und soziale Stabilisierung sowie soziale Integration
- Eingliederung in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess
- Erhöhung der Erziehungs- und Elternkompetenz
- Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.
- Heranführen an den (Wieder-)Einstieg in schulische oder berufliche Ausbildung

3.3 Anforderung an die Projekte

Wegen Art und Umfang der Integrationsprobleme sollen die Projekte möglichst intensive individuelle und bedarfsgerechte Hilfen anbieten. Im Mittelpunkt sollen einzelfallbezogenes Coaching und je nach Bedarf die Vernetzung mit weiteren zielführenden Hilfen stehen. Eine individuelle und ggf. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung, ergänzend auch in Kleingruppen und einer Nachbetreuung, kommt als Instrument in Betracht. Eine enge Abstimmung mit dem Jobcenter ist hier erforderlich.

Hinsichtlich der Projekte für marginalisierte junge Menschen, bzw. Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher bietet sich an, auf der Grundlage des § 16h SGB II und in enger Kooperation mit dem Jobcenter diese zu entwickeln und abzustimmen, sowie die Kooperation mit Jugendhilfe und Arbeitsförderung in diesem Ziel zu nutzen (§ 13 SGB VIII, § 16h SGB II, § 48 SGB III).

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

4. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Es wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Mädchen und Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Es wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner/-innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“

5. Finanzierungsbedingungen

5.1 Budget

Dem Main-Tauber-Kreis stehen für die Förderperiode 2021–2027 jährlich **165.000 €** an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Der ESF Plus-Förderanteil liegt bei max. 40% und soll nicht unter 30% liegen.

Förderfähig sind nur die direkten Personalkosten. Direkte Personalkosten sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Hinzu kommt ein Aufschlag von 23% der Restkosten (Sachkosten) des Projektes.

Grundsätzlich werden von der L-Bank nur Projekte bewilligt, deren förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten und die eine Förderung für grundsätzlich mindestens 10 Teilnehmende vorsehen.

Es werden nur einjährige Projekte befürwortet. Dies schließt eine Anschlussförderung nicht aus, vorausgesetzt die jeweils gültige ESF-Strategie lässt dies zu.

5.2 Auswahl der Projekte

Auf der Basis der im ESF Arbeitskreis beschlossenen ESF-Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung bzw. der Förderaufruf für die Projektanträge 2026 noch erfolgen. Die eingehenden Projektanträge werden in der Rankingsitzung des Arbeitskreises auf der Grundlage der regionalen Arbeitsmarktstrategie und eines standardisierten Ranking-Verfahrens bewertet. Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Projekte sind

- ▶ die Übereinstimmung der Projektanträge mit den regionalen Arbeitskreiszielen und den Zielgruppen,
- ▶ sowie den Querschnittszielen.

Erwartet werden gendersensible Projektanträge sowie der Einsatz von Personal mit Genderkompetenz und interkultureller und inklusiver Kompetenz bzw. der Bereitschaft, diese zeitnah durch Fort- und Weiterbildungen zu erwerben.



Kofinanziert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Kofinanziert von der
Europäischen Union

6. Evaluation

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich der Querschnittsziele wird überprüft durch das folgende Vorgehen:

- ▶ Den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts.
- ▶ Vorstellen der Projektergebnisse im Rahmen der regionalen Ergebnissicherung bzw. Rankingsitzung bei laufenden Projekten oder Vor-Ort Besuche bei den Projektträgern durch die ESF-Geschäftsstelle und Arbeitskreismitglieder.

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.